

SATZUNG

des Evangelischen Kindergartenvereins Rommelshausen e. V.

vom 01.10.2025

Der Verein wurde als Evangelischer Kleinkinderpflegeverein Rommelshausen e. V. im Jahre 1907 gegründet. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.08.1907 beschlossen und **durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 11.07.1955, 21.06.1972, 28.11.1972, 30.11.1973, 02.11.1977, 10.04.1986, am 23.11.1989, 27.11.2007, 02.02.2010, 09.11.2011 und am 01.10.2025 geändert.**

PRÄAMBEL

Der Evangelische Kindergartenverein Rommelshausen e. V. ist Träger von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung bis ins Schulalter in Kernen. Er ist Nachfolger des früheren Evangelischen Kleinkinderpflegevereins aus dem Jahre 1907. Bei seiner Arbeit wird er sich bemühen, gemeinsam mit anderen Kindertagsträgern neue und zeitgemäße Wege der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern bis ins Grundschulalter zu suchen und durchzuführen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Evangelischer Kindergartenverein Rommelshausen e. V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen und hat seinen Sitz in Kernen im Remstal, Ortsteil Rommelshausen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist die Bildung, Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Grundschulalter im christlichen Sinne in eigenen oder von Dritten bereitgestellten Kindertagesstätten. Deshalb ist er Mitglied im Evangelischen Landesverband für Kindertagesstätten in Württemberg e. V.

Die vom Verein verwalteten Kindergärten sind grundsätzlich offen für alle Kinder in Kernen ohne Unterschied der Religionszugehörigkeit. Die Erziehung im Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Zur Erfüllung des Zwecks stehen das durch Schenkung des Vereins vom 21.07.1939 in den Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Rommelshausen übergegangene Grundstück und Gebäude Friedhofstraße 13 sowie die vertraglich von der Gemeinde Kernen zum Betrieb übergebenen Kindergärten zur Verfügung.

- (4) Der Verein übernimmt, unterstützt durch Zuschüsse der Gemeinde Kernen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rommelshausen den personellen und sachlichen Aufwand der Kindergärten. Der Schlüssel, nach dem sich die Gemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde am finanziellen Aufwand des Vereins beteiligen, wird zwischen diesen und dem Verein durch Verträge geregelt.
- (5) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Gaben und Spenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist im jährlichen Haushaltsabschluss nachzuweisen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jeder wahlberechtigte Einwohner von Kernen,
 - b) jede beim Verein beschäftigte Person, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, auch dann, wenn sie nicht in Kernen wohnt,
 - c) juristische Personen, die ihren Sitz in Kernen haben.
 - d) Bei Wegzug bleibt die Mitgliedschaft unberührt.

- (2) Mitglied des Vereins werden muss:
 - a) Mindestens ein Erziehungsberechtigter des Kindes, solange es eine Einrichtung des Vereins besucht. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Leitung im Einzelfall über die Beitragsbefreiung bestimmen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche an den Ausschuss gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist zulässig. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 - a) Für natürliche Personen zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
 - b) Bei juristischen Personen muss die Kündigung spätestens am 30.09. des Jahres vorliegen.
- (3) gestrichen

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausge-

geschlossen werden, hierzu gehört insbesondere, wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag oder die in Rechnung gestellten Gebühren und Beiträge nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

(2) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über einen Ausschlussantrag entscheidet der Ausschuss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Betreuungsgebühren

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Aufnahme- und Betreuungsgebühren werden aufgrund einer Vereinbarung der Kindergartenträger in der Gemeinde Kernen im Remstal durch den Gemeinderat festgelegt. Darüber hinaus gehende Elternbeiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Veröffentlichung hat mindestens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung der Richtlinien für die Arbeit;
- b) Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Ausschusses;
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- d) Festsetzung von Gebühren, die zusätzlich zu den zwischen Gemeinde Kernen und den Kindergartenträgern vereinbarten Beiträgen für bestimmte Leistungen der Kinderbetreuung erhoben werden;
- e) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte; Erteilung der Entlastung;
- f) Erlass und Änderung der Satzung;
- g) Auflösung des Vereins (§ 15).

(3) Jedes Vereinsmitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Außerdem hat der Bürgermeister oder der/die in der Gemeindeverwaltung Kernen für die Kindergärten zuständige Mitarbeiter/in als Vertreter/in des Abmangelträgers sowie der/die zuständige evangelische Ortspfarrer/in bzw. sein/ihr Beauftragte/r als Vertreter/in der Zuschussgeberin Evangelische Kirchengemeinde Rommelshausen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der

Anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, vom Vorstand und von zwei bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Für eine Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Mitglieder notwendig. Kommt bei der ersten Abstimmung diese Zweidrittelmehrheit der Gesamtheit der Mitglieder nicht zustande, so wird eine 2. Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Beschlüsse fasst.

(5) Anträge auf Änderung der Zweckbestimmung des Vereins (§ 2, Abs. 1 u. 2 dieser Satzung) gelten als Anträge zur Auflösung des Vereins.

§ 10 Ausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören mindestens 12, maximal 13 Personen an:

- a) der Vorstand (mindestens 2, maximal 3 Personen);
- b) der/die jeweilige evangelische Ortspfarrer/in oder sein/ihre Beauftragte/r von Amts wegen (1);
- c) der jeweilige Bürgermeister oder der/die in der Gemeindeverwaltung Kern für die Kindergärten zuständige Mitarbeiter/in von Amts wegen (1);
- d) je ein/e Vertreter/in des Gemeinderats, des Kirchengemeinderats und des Elternbeirats, die von den zuständigen Gremien gewählt werden (3);
- e) ein/e Erzieher/in, die aus dem Kindergartenkollegium auf zwei Jahre zu wählen ist (1);
- f) drei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vereinsmitglieder (3)
- g) der/die Verwaltungskraft des Vereins oder der/die Geschäftsführer/in.

Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, wird der Ausschuss bis zur nächsten Wahl von den jeweiligen Gremien wieder durch Wahl ergänzt.

(2) Soweit nicht in § 11 der Satzung etwas anderes bestimmt ist, erledigt der Ausschuss die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere trifft er Beschlüsse zu Personalangelegenheiten, Verträgen, Beschaffungen und andere Ausgaben und berät über die pädagogischen Angelegenheiten des Vereins. Bei Bedarf können zu einzelnen Punkten Experten oder weitere Erzieherinnen zugezogen werden.

(3) Der Ausschuss wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen, er ist einzuberufen, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder dies beantragen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin kann er die Bildung von Arbeitskreisen festlegen und diesen einen bestimmten Geschäftsbereich übertragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen: dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in bzw. dem/der Vorsitzenden und dem/der ersten und zweiten Stellvertreter/in. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder können sich überschneiden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können ihre Aufgaben untereinander aufteilen, sie vertreten sich gegenseitig.
- (3) Der Vorstand beruft den Ausschuss und die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, leitet die Verhandlung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Im übrigen ergeben sich seine Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen dieser Satzung und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er kann -mit Zustimmung des Ausschusses- Aufgaben auf andere Ausschuss- oder Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter übertragen.
- (4) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Kostenerstattung für die durch seine Tätigkeit üblicherweise entstehenden privaten Kosten (Telefon, Drucker, Reisekosten) gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung legt der Ausschuss fest.
- (5) Nimmt ein Vorstandsmitglied neben der Vorstandsarbeit vorstandsfremde Tätigkeiten, z. B. Verwaltungs- oder Hausmeistertätigkeiten, wahr, kann dies nach der zum Zeitpunkt der Tätigkeit üblichen tariflichen oder gesetzlichen Regelung vergütet werden. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Beschäftigung. Das Beschäftigungsverhältnis ist vom Ausschuss zu genehmigen und mit einem Arbeitsvertrag zu regeln. In diesem Vertrag sind bezahlte und ehrenamtliche Tätigkeiten abzugrenzen.

§ 12 Elternbeiräte

- (1) Zu jeder Kindergartengruppe wählt die Elternschaft jährlich mindestens 1 Elternvertreter/in und 1 Stellvertreter/in. Die Gewählten bilden zusammen den Elternbeirat. Er unterstützt den Verein und seine Organe in seiner Tätigkeit. Der Elternbeirat wählt hierzu auch jährlich 1 Vertreter/in in den Ausschuss.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Kindergarten-Gesetzes und die Richtlinien des oder der für die Kindergärten im Land Baden-Württemberg zuständigen Ministeriums oder Behörde über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte.

§ 13 Verwaltung, Schriftführer, Revisoren

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Ausschusses eine bezahlte Verwaltungskraft anstellen. Diese bearbeitet vor allem die Abrechnung mit Eltern, Lieferanten, Dienstleistern, die Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie den Zuschussgebern und kontrolliert die Finanzmittel des Vereins. Sie hat den Haushaltsplan und den Jahresabschluss aufzustellen und jährlich mit der Gemeinde Kernen im Remstal eine Abmangelberechnung zu erstellen. Ihre Befugnisse und Aufgaben werden durch die Satzung, Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Ausschuss sowie Anweisungen des Vorstands geregelt.
- (2) Der Ausschuss kann eine/n Schriftführer/in berufen, der/die bei den Sitzungen der Vereinsgremien Protokoll führt.

(3) Zur Überprüfung der Buchführung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zwei Revisoren auf ein Jahr gewählt. Diese haben einmal jährlich eine angemeldete Prüfung der Buchführung der Vereins einschließlich der Kindergärten durchzuführen, und zusätzlich wenigstens einmal jährlich die Verwaltungsstelle zu überprüfen.

§ 14 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins (siehe § 9 dieser Satzung) ist ein Rechnungsabschluss und eine Vermögensaufstellung nach Art und Herkunft des Vermögens zu erstellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Insbesondere sind Projekte, Vorhaben und Anschaffungen für die Kindergartenarbeit in der Gemeinde Kernen, Ortsteil Rommelshausen, zu fördern, die nicht zu den Pflichtaufgaben des jeweiligen Trägers gehören.

(2) Die unter Abs. 1 Genannten müssen diese Vermögensteile bei Neugründung eines steuerbegünstigten Vereins, der dieselben oder ähnlichen Zwecke wie der aufgelöste Evangelische Kindergartenverein Rommelshausen verfolgt, diesen zur Verfügung stellen. Sollte die Neugründung eines derartigen Vereins nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung des Evang. Kindergartenvereins Rommelshausen erfolgen, sind die unter Abs. 1 Genannten verpflichtet, diese Vermögensteile für die Förderung der Bildung und Erziehung im Vorschulalter zu verwenden.

§ 16 Sonderfonds

(1) Aus der Erbschaft Bahnmüller wird gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung ein Sonderfonds begründet. Der Sonderfonds ist als Kapitalanlage anzulegen. Für die Anlageart ist der Rat eines Geldinstituts einzuholen. Der Vorstand hat auf Antrag dem Ausschuss Auskunft über Art und Ertrag der Geldanlage zu geben. Die erwirtschafteten Erträge (Zinseinkünfte oder ähnliches) werden zinsbringend gesammelt. Die Einkünfte und Ausgaben hieraus sind im Haushalt des Vereins unter „Sonderfonds“ zu buchen und detailliert im Rahmen des Haushaltsabschlusses eines jeden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Der Ausschuss kann festlegen, dass ein bestimmter Anteil erwirtschafteter Überschüsse – soweit diese nicht den Zuschussträgern zustehen - dem Sonderfonds zuzuführen ist.

(3) Die Verwendung des Kapitals einschließlich der daraus erwirtschafteten Zinsen ist für Aufwendungen und Anschaffungen für die pädagogische Arbeit, die den Kindern unmittelbar zu Gute kommen, zweckgebunden. Das können etwa Spielgeräte, zusätzliche Räumlichkeiten, Mitarbeiter oder pädagogisch sinnvolle Veranstaltungen sein.

(3a) Die Mitgliederversammlung bzw. in dringenden Fällen der Ausschuss kann festlegen, dass im Falle einer wirtschaftlichen Notlage Mittel aus dem Sonderfonds zur Deckung von Betriebskosten einschließlich Verwaltungskosten und Defiziten aus

pädagogischen Aktivitäten des Vereins, z. B. der Integrationsarbeit für besonders förderbedürftige Kinder, entnommen werden. Der Antragsteller hat dazu nachzuweisen, dass diese Aktivitäten ohne Verwendung der Sonderfondsmittel nicht mehr in vollem Umfang fortgeführt werden können.

(4) Vor Bereitstellung von Mitteln aus dem Sonderfonds ist grundsätzlich zu prüfen, ob die zu bezuschussende Aufgabe, Anschaffung oder Veranstaltung nicht entsprechend zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigem Vertrag mit der Gemeinde Kernen durch Zuschuss oder Abmangel zu finanzieren ist (Pflichtaufgaben). Es ist weiterhin zu prüfen, ob eine Finanzierung aus anderen Vermögensteilen des Vereins möglich ist, z. B. aus nicht verbrauchten Zuschüssen.

(5) Begünstigte aus diesem Vermögen sind grundsätzlich nur die vom Evangelischen Kindergartenverein zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund des aktuellen Vertrages mit der Gemeinde Kernen im Remstal betriebenen Kindergärten.

(6) Antragsberechtigt sind die Erzieher/innen und die Elternvertreter/innen sowie die Ausschussmitglieder. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss in öffentlicher Sitzung.

(7) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Gelder für einen bestimmten Zweck auch im Voraus festzulegen. Hierzu sind Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(8) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Sonderfonds der Evangelischen Kirchengemeinde Rommelshausen treuhänderisch zu übergeben. Solange kein steuerbegünstigter Rechtsnachfolger im Sinne § 15 Abs. 2 dieser Satzung, der einen § 2 dieser Satzung entsprechenden Zweck verfolgt, auftritt, wird das Vermögen durch die Evangelische Kirchengemeinde Rommelshausen verwaltet. Erzieher und Eltern der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vom Verein betriebenen Kindergärten können beim Kirchengemeinderat Anträge gemäß Abs. 3 und Abs. 3a stellen.

Ist nach fünf Jahren kein Rechtsnachfolger gegründet worden, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung. Den Beschluss hierzu fasst die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 2 dieser Satzung (Vereinszweck) im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss.

§ 17 Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die in der Mitgliederversammlung am 01.10.2025 beschlossenen vorstehenden Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister in Kraft. Die aufgehobenen bisherigen Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

§ 18 Veröffentlichung

Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kernen sind Beschlüsse und Informationen des Vereins allen Mitgliedern zugestellt.